

STATUTEN MÄNNERCHOR ETTINGEN (MCE)

1. Name, Sitz

Der Männerchor Ettingen (MCE), mit Sitz in Ettingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er wurde 1865 unter dem Namen „Männerchor Ettingen“ gegründet und ist sowohl Mitglied des Bezirks-Gesangsverbandes Arlesheim wie auch des Chorverbandes beider Basel und in der Folge auch Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung.

Der MCE ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der MCE bezweckt:

- a) die Pflege des Gesanges,
- b) das gesellige Beisammensein zur Pflege der Freundschaft,
- c) das Darbieten von Gesang in Form von Konzerten, öffentlichen Auftritten und Dorfständchen,
- d) das Mitwirken an Sängertreffen.

Darüberhinaus ermöglicht der MCE seinen Mitgliedern eine bessere Integration in die Dorfgemeinschaft.

3. Mitglieder

Der MCE besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

4. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder Mann werden, der die nötigen gesanglichen Fähigkeiten besitzt. Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsmitglieder nach drei Probe-Gesangsstunden, auf Vorschlag des Vorstandes.

5. Passivmitglieder

Freunde des MCE könne jederzeit vom Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie sind von den gesanglichen Pflichten befreit. Sie werden zu den Anlässen des MCE eingeladen. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

6. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung (GV) ist befugt, Mitglieder, die sich um den MCE in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Zur Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Ein Ehrenmitglied, das sich speziell um den Verein verdient gemacht hat, respektive das an Aktiv-Sängerjahren älteste Ehrenmitglied, kann zum *Ehrenpräsidenten* ernannt werden. Der Ehrenpräsident steht dem Vorstand und dem Dirigenten beratend zur Seite.

7. Mitglieder-Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Rglemente und Beschlüsse des MCE zu befolgen.

- a) Die Aktivmitglieder und singenden Ehrenmitglieder sind zu fleissigem und pünktlichem Besuch der durch die Statuten oder Vereinsbeschluss festgelegten Vereinsanlässe (Gesangsparten, Versammlungen, Konzerte, Ständchen, Ausflüge, Feste etc.) verpflichtet.
- b) Der Verein führt, abgesehen von den Schulferien, jede Woche eine Gesangsparte durch
- c) Absenzen sind vor dem Anlass einem Aktivmitglied mitzuteilen.
- d) Als Entschuldigung gelten Krankheit, triftige familiäre Gründe, Ferien, Militärdienst, Zivilschutz, berufliche Abwesenheit und Sitzungen.
- e) Für eine einmalige Abwesenheit reicht eine mündliche Entschuldigung bei einem Aktivmitglied. Bei Absenzen von mehr als 4 Wochen ist der Präsident zu informieren.

8. Ausschluss

Mitglieder, die den Bestrebungen des MCE sowie den Statuten, Reglementen oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, das Ansehen oder die Interessen des MCE schädigen oder ihre finanziellen Verpflichtungen dem MCE gegenüber nicht erfüllen, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit ausgeschlossen werden.

9. Austritt

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich bis zum 31. Dezember mitzuteilen, andernfalls ist der Jahresbeitrag für das folgende Rechnungsjahr zu entrichten.

10. Vermögensanspruch

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

11. Ehrungen

Mitglieder mit 25-jähriger ununterbrochener Aktivmitgliedschaft im MCE werden zu *Veteranen* ernannt. Sie erhalten vom Verein ein angemessenes Geschenk.

Jedem Aktivmitglied wird zum 60., 70. Und anschliessend alle 5 Jahre zum Geburtstag ein Ständchen gebracht, sofern er es wünscht.

Beim Tode eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds nimmt der Chor an der Beerdigung teil und singt am Grabe, sofern die Angehörigen dies wünschen. Passivmitglieder werden mit einem Blumenstrauss gehrt.

12. Organe

Die organe des MCE sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) der Dirigent
- d) die Liederkommission (LIKO)
- e) die Rechnungsrevisoren

13. Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung (GV) hat jährlich im Januar stattzufinden. Die Einladung zur GV unter Nennung der Traktanden hat mindestens drei Wochen im Voraus zu erfolgen.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliches Begehren an den Präsidenten, unter Nennung der Traktanden, eine ausserordentliche GV verlangen. Diese hat innert eines Monats nach Stellung des Begehrens stattzufinden.

14. Geschäfte der GV

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Dirigenten, des Präsidenten der LIKO sowie des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren
- d) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an die GV
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl des Vorstandes, der Liederkommission und der Rechnungsrevisoren
- j) Wahl der übrigen Chargen, Vizedirigenten, Fähnrich, Vizefähnrich, Hilfs-Bibliothekar, Wirtschaftspräsident
- k) Ausschluss von Mitgliedern

15. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

16. Anträge

Jeder Antrag, den ein Mitglied an der ordentlichen GV vorzubringen wünscht, ist dem Präsidenten schriftlich begründet bis spätestens 14 Tage vor der GV mitzuteilen.

17. Abstimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Über einen Antrag zur geheimen Abstimmung wird offen abgestimmt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit die Statuten keine andern Bestimmungen enthalten, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

18. Vorstand

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und besteht aus:

Präsident

Sekretär

Kassier

Materialverwalter (Bibliothekar)

Beisitzer

Der Vizepräsident wird vom Vorstand bestimmt

Sie sind wieder wählbar.

19. Vorstands-Geschäfte

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV und vertritt den MCE nach aussen. Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen.

20. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Belangen besonderer Wichtigkeit können verhinderte Vorstandsmitglieder auch schriftlich stimmen.

21. Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der Vorsitzende. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

22. Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung selber.

23. Ausgabenkompetenz

Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis FR.1000.- pro Jahr beschliessen.

24. Dirigent

Der Dirigent wird vom Verein gewählt. Er steht in einem Vertragsverhältnis mit dem Verein und wird für seine Bemühungen entlohnt. Der Dirigent ist verantwortlich für die gesangliche Leitung des Vereins und besorgt das zusammen mit der LIKO bestimmte Repertoire. Er kann ausserordentliche Gesangsparten beantragen.

25. Liederkommission

Mitglieder der Liederkommission (LIKO) sind:

- a) der Vereinspräsident von Amtes wegen
- b) je ein Vertreter jeder Stimmlage

Die LIKO konstituiert sich selber und gibt sich einen Präsidenten. Die Sitzungen der LIKO finden auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen dreier Kommissionsmitglieder statt. Der LIKO-Präsident führt den Vorsitz. Die Beschlüsse der LIKO sind schriftlich festzuhalten.

26. Aufgaben der LIKO

Die LIKO kümmert sich in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten um das Liedgut des MCE für ordentliche und ausserordentliche Anlässe. Sie erstellt ein Jahresprogramm, welches an der GV dem Verein zu unterbreiten ist. Während eines Jahres überwacht sie die Einhaltung des Jahresprogramms.

27. Einnahmen

Die Einnahmen des MCE setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Anlässen

- c) Spenden
- d) diversen Einnahmen

28. Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird für jede Mitgliederkategorie durch die GV festgesetzt. Mitgliederbeiträge für das laufende Rechnungsjahr sind bis zum 31. März fällig.

Neueintretende Aktivmitglieder sind im Eintrittsjahr beitragsfrei.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

29. Haftung

Der MCE haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

30. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des MchE dauert vom 1. Dezember bis 30. November

31. Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt maximal zwei Jahre. Nach einem Ausstand von zwei Jahren ist ein Vereinsmitglied als Revisor wieder wählbar.

32. Statutenänderung

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV vorgenommen werden.

Entsprechende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

33. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des MCE kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen GV mit Vierfünftelmehrheit aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die an der Teilnahme dieser GV verhindert sind, können zum Antrag schriftlich abstimmen.

Die Einladung zu einer solchen GV hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

34. Überschuss

Sollte der Verein jemals aufgelöst werden, muss das Vereinsinventar und –Vermögen so lange bei der Gemeinde zinsbringend hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit dem Namen „Männerchor Ettingen“ wieder gegründet hat. Dieser hat Anspruch auf das hinterlegte Inventar und das Vermögen samt Zinsertrag.

35. Gültigkeit

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. Januar 2011 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen frühere Statuten.

Ettingen, 14. Januar 2011

Männerchor Ettingen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Niklaus Weber

Markus Christen